

# Eckwerte des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes

## Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission

Die Tabellen in den Kapiteln 1 bis 4 enthalten Eckwerte für eine Gesetzesvorlage zu den vom Bundesrat am 10. April 2024 zur Umsetzung oder zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen sowie zu weiteren Massnahmen, die im Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) vom 17. Dezember 2024 empfohlen wurden. Punktuelle Änderungen im Vergleich zum Bericht des Bundesrats sind **rot** hervorgehoben.

Die drei Stossrichtungen **Prävention stärken**, **Liquidität stärken** und **Kriseninstrumentarium erweitern** sowie die **weiteren Massnahmen** sind je in einer Tabelle dargestellt und innerhalb der Tabelle nach Handlungsfeld geordnet. In jedem Handlungsfeld werden zuerst **blau** unterlegt die Kernmassnahmen für die Stärkung des TBTF-Dispositivs erläutert und anschliessend die Ergebnisse zu den Prüfaufträgen und die weiteren umzusetzenden Massnahmen mit ihren jeweiligen Eckwerten dargelegt. Bei sämtlichen Massnahmen wird auch ihr allfälliger Bezug zu den Empfehlungen, Postulaten oder Motionen der PUK dargelegt.

## 1. Stossrichtung Prävention stärken

Ausgangslage		Eckwerte	
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
<b>Corporate Governance</b>  <b>Bericht Bundesrat:</b> Verantwortlichkeitsregime einführen zur klareren Zuordnung von Verantwortlichkeiten (proportionale Umsetzung: mindestens für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, ggf. auch für weitere Stufen) (2) <sup>2</sup>  <b>Bericht PUK:</b> Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs stärken ( <i>Motionen 24.4531 und 24.4527 sowie Postulate 24.4544 und 24.4538</i> )  <b>Geltungsbereich:</b> SIBs, für weitere Banken prüfen <b>Stufe:</b> Gesetz	Fehlverhalten von Entscheidungsträgern frühzeitig und wirksam unterbinden, und damit die Corporate Governance und Risikokultur präventiv verbessern, durch klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten in den obersten Hierarchiestufen und Verbindung mit Sanktionsmöglichkeiten durch Banken und FINMA. Aufnahme des Anliegens der Motionen 24.4531 und 24.4527 der PUK.	Geltungsbereich für alle Banken, jedoch mit stark proportionaler Umsetzung. <b>Grund:</b> Massnahme zielt auf Verhalten und soll Instrument der guten Unternehmensführung sein, weshalb sie analog zu heutigen Conduct-Regeln grundsätzlich auf sämtliche Banken angewendet werden soll. Vergleichbare Funktionen in vergleichbaren Banken werden gleichen Regeln unterworfen. Ferner wird vermieden, dass hohe Kader die Bank wechseln, um sich einem Verantwortungsregime zu entziehen. Die Massnahme lässt sich stark proportional und namentlich für kleinere Banken schlank umsetzen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erfassung heutiger Gewährspersonen (insbes. Mitglieder Oberleitungs- und Geschäftsführungsorgane) und – soweit sie nicht schon erfasst sind – einzelner weiterer vordefinierter zentraler und auf hoher Führungsebene anzusiedelnder Funktionen, die auf das Risikoprofil einer Bank erheblich einwirken können (wie Leitung Interne Revision, Leitung Risikokontrolle, Leitung Compliance, Leitung wichtiger Geschäftssparten). Diese gelten als Gewährspersonen gemäss BankG und unterliegen der Gewährsprüfung der FINMA.</li> <li>Erstellung Verantwortlichkeitsübersicht (pro Bank) und Verantwortlichkeitserklärung (pro Gewährsperson) zur Dokumentation der Verantwortlichkeiten.</li> <li>Auf Basis dieser Dokumentation können Individuen besser zur Verantwortung gezogen werden. Sanktion durch Bank über Massnahmen bei Vergütung, Abmahnung, Nicht-Beförderung. Sanktion durch FINMA über Instrumente wie Gewährsentszug oder Berufsverbot.</li> <li>Proportionalität: Kreis der erfassten Funktionen und Umfang der Dokumentation der Verantwortlichkeiten werden bankspezifisch ausgestaltet und hängen stark von Geschäftsmodell, Risikoprofil, Grösse, Komplexität einer Bank ab.</li> </ul>
	<b>Bericht Bundesrat:</b> Anforderungen an die Corporate Governance konkretisieren mittels Schärfung der rechtlichen Grundlagen (z. B. zu Anforderungen an Verwaltungsrat und Verantwortlichkeit für Unternehmenskultur) (1)  <b>Geltungsbereich:</b> SIBs, für weitere Banken prüfen <b>Stufe:</b> Gesetz	Präzisierung und Erhöhung der rechtlichen Verbindlichkeit der Anforderungen an die Corporate Governance, um diese selbst sowie die Aufsicht darüber zu stärken.	Geltungsbereich für alle Banken, jedoch mit proportionaler Umsetzung. <b>Grund:</b> Heutiges Corporate-Governance-Rundschreiben gilt bereits für alle Banken und ist proportional ausgestaltet.

<sup>1</sup> Die Spalte gibt wieder, welches die höchste Stufe ist, auf welcher Anpassungsbedarf besteht. Sind gesetzliche Anpassungen nötig, folgen nach Verabschiedung durch das Parlament in der Regel auch Anpassungen auf Verordnungsstufe.

<sup>2</sup> Die Nummerierung in Klammern bezieht sich auf die Nummerierung der Massnahmen im Bericht des Bundesrates zu Bankenstabilität vom 10. April 2024.

Ausgangslage	Eckwerte		
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Rechtliche Grundlagen und Anforderungen an Vergütungssysteme stärken, insb. Ausgestaltung variabler Vergütungen, Rückforderungsklauseln (sog. <i>Clawbacks</i>) und Sperrfristen (3)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Falsche Anreize bei Vergütungen und Ausschüttungen der SIBs vermeiden (<i>Postulate 24.4541 und 24.4535</i>), Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs stärken (<i>Motionen 24.4531 und 24.4527</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> SIBs, für weitere Banken prüfen</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Stärkung der rechtlichen Grundlagen und Anforderungen an Vergütungssysteme (erhöhte Risikoorientierung und Ausrichtung auf langfristigen Erfolg), um Fehlverhalten und Eingehen unangemessener Risiken zu vermeiden.</p> <p>Aufnahme von Anliegen der Postulate 24.4541 und 24.4535 sowie der Motionen 24.4531 und 24.4527 der PUK.</p>	<p>Allgemeine Grundsätze für alle Banken. Konkrete Anforderungen wie Sperrfristen und Clawbacks nur für SIBs.</p> <p><b>Grund:</b> Der Grundsatz zur nachhaltigen Ausrichtung von Vergütungssystemen ist allgemein zweckmässig und soll auch bei Nicht-SIBs gelten. Konkrete und weitergehende Anforderungen sind jedoch bei SIBs besonders wichtig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für alle Banken werden wenige minimale Grundsätze zu Vergütungssystemen im BankG festgehalten. Sinn-gemäss: «Das Vergütungssystem ist einfach und transparent ausgestaltet sowie langfristig ausgerichtet.» «Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen stimmen mit der Risikopolitik der Bank überein.»</li> <li>• Die Vergütungssysteme dürfen die langfristige Einhaltung der regulatorischen Vorschriften (Eigenmittel und Liquidität) nicht gefährden.</li> <li>• Für SIBs werden konkrete Anforderungen im BankG festgehalten: Aufschiebung von Vergütungsbestandteilen unter Anwendung von Sperrfristen und Clawbacks (Rückforderung von ausbezahlten Vergütungen).</li> <li>• Sanktionierung von Fehlverhalten (z.B. Verletzung der Regeln des Verantwortlichkeitsregimes, Verletzung von Aufsichtsrecht) soll unter anderem über Vergütungsmassnahmen (z.B. Kürzung oder Streichung von variablen Vergütungsbestandteilen) erfolgen.</li> </ul>
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Institutsgewähr auf Gesetzesstufe verankern und rechtliche Grundlagen bei Organmutationen stärken (7)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Banken</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Präzisierung und Erhöhung der rechtlichen Verbindlichkeit der Anforderungen an die Corporate Governance, um diese selbst sowie die Aufsicht darüber zu stärken.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Verankerung der Institutsgewähr im BankG (analog zu Vorgaben für Versicherer und übrige Finanzinstitute) und Stärkung der gesetzlichen Grundlage für die Bewilligung von Änderungen in Organen durch die FINMA (Organmutationen, analog Finanzinstituts-gesetz).</li> </ul>

Ausgangslage		Eckwerte		
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung	
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Frühinterventionen der Aufsicht stärken durch rechtliche Verankerung von Massnahmen, Anwendbarkeit und Zeitpunkt (22)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs stärken (<i>Motionen 24.4531 und 24.4527</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Banken <b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Stärkung der frühzeitigen Interventionsmöglichkeiten der FINMA, insbesondere der Durchsetzbarkeit sowie des rechtswirksamen Eingreifens, um das Aufkommen einer Krise aufgrund bankspezifischer Auffälligkeiten oder Verfehlungen möglichst zu vermeiden.</p> <p>Aufnahme des Anliegens der Motionen 24.4531 und 24.4527 der PUK.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung der bestehenden Aufsichtsbefugnisse in spezifischen Bereichen wie Corporate Governance (z.B. Vergütungen und Einschränkung der Geschäftstätigkeit), Eigenmittelausstattung (z.B. Ausschüttungsbeschränkungen und Säule-2-Zuschläge) sowie Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung, indem einerseits die Anforderungen an die Banken konkretisiert und andererseits die Eingriffsbefugnisse der FINMA und deren Durchsetzbarkeit in der laufenden Aufsicht gestärkt werden.</li> <li>• Klärung im BankG, dass Schutzmassnahmen (analog zu Regelung bei Versicherungen) eindeutig vor den Massnahmen bei Insolvenzgefahr zur Anwendung kommen, um ein zielführendes Eingreifen der FINMA zur Sicherstellung der Stabilität der Bank zu gewährleisten.</li> <li>• Ergänzung der Schutzmassnahmen (insbesondere um Massnahmen aus dem Stabilisierungsplan auszulösen, Kapital- oder Dividendenausschüttungen zu verhindern oder eine Generalversammlung einzuberufen).</li> <li>• Gezielter gesetzlicher Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde (aber mit Möglichkeit für die Betroffenen, vor Gericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen, siehe Massnahme 9).</li> <li>• Die Massnahme bedingt eine Anpassung verschiedener Artikel im BankG und Verordnungen, namentlich in der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV; SR 952.02) und in der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (ERV; SR 952.03).</li> </ul>	

Aufsicht inkl. Frühintervention

Ausgangslage	Eckwerte		
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Prüfauftrag: Pekuniäre Verwaltungssanktionen der FINMA gegen beaufsichtigte juristische Personen einführen (4)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs stärken (<i>Motionen 24.4531 und 24.4527</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Finanzinstitute</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Stärkung der Aufsicht durch Schaffung einer Kompetenz der FINMA zu pekuniären Verwaltungssanktionen gegenüber juristischen Personen, um schwerwiegende Verstösse zu ahnden, die jedoch keinen Bewilligungsentzug rechtfertigen. Frühe Sensibilisierung der Eigentümer des Finanzinstituts hinsichtlich dessen Tätigkeit und derjenigen seiner Führungskräfte.</p> <p>Aufnahme von Anliegen der Motionen 24.4531 und 24.4527 der PUK (jedoch ohne Anwendung der Kompetenz auf natürliche Personen).</p>	<p>Einführung einer solchen Kompetenz gegenüber beaufsichtigten Finanzinstituten (juristische Personen).</p> <p><b>Grund:</b> Pekuniäre Verwaltungssanktionen stellen nicht den Kern des TBTF-Instrumentariums dar, tragen jedoch zur Stärkung der Aufsicht bei und zählen international zum Standardinstrumentarium. Die möglichen Nachteile für Enforcementverfahren der FINMA wurden vertieft abgeklärt und stellen kein wesentliches Hindernis dar. Eine Einschränkung des Instruments auf SIBs wurde ebenfalls geprüft, jedoch aus Sicht der Gleichbehandlung, insb. mit Bezug auf den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit zwischen Wettbewerbern, als rechtlich problematisch und nicht zweckmässig beurteilt.</p> <p>Betreffend natürlichen Personen, deren verfassungsrechtliche Garantien weiter reichen, wird eine solche Kompetenz der FINMA nicht eingeführt.</p> <p><b>Grund:</b> Dies würde die Enforcementverfahren zu komplex machen und somit deren Wirksamkeit beeinträchtigen. Darüber hinaus könnte das zusätzliche Risiko durch Risikozuschläge bei den Vergütungen kompensiert werden, sodass die Massnahme leicht zu umgehen wäre. Schliesslich stehen der FINMA gegenüber natürlichen Personen ausreichend Instrumente zur Verfügung (z. B. Veröffentlichung bestimmter Verfügungen, Berufs- und Tätigkeitsverbot, Gewährsentzug).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhängung von Sanktionen bei schwerwiegenden Verstössen gegen das Aufsichtsrecht.</li> <li>• Der festgelegte Betrag muss das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektieren und ausreichend abschreckend sein, ohne jedoch die Existenz des Finanzinstituts zu bedrohen.</li> <li>• Die FINMA berücksichtigt die Mitwirkung der Betroffenen, um Sanktionen herabzusetzen oder aufzuheben (z. B. im Rahmen von <i>Settlements</i>).</li> <li>• Festlegung des Vorrangs der Mitwirkungspflicht im FINMAG: Pflicht zur Bereitstellung sämtlicher vorbestehender Sachverhaltselemente, auch unter Zwang gemäss dem Bericht des BR vom 23.2.2022 und der Rechtsprechung des BGer.</li> <li>• Zur Sicherstellung der Kohärenz der Aufsichtsmittel sollte auch der RAB die pekuniäre Verwaltungssanktion als Instrument zur Verfügung stehen (im Revisionsaufsichtsgesetz, RAG).</li> </ul>

Ausgangslage	Eckwerte		
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
	<p>Stärkung der Aufsicht durch Schaffung eines Instruments, um ein Institut mit starken finanziellen Anreizen dazu zu bewegen, den ordnungsgemässen Zustand selbst wiederherzustellen.</p> <p>Aufnahme von Anliegen der Motionen 24.4531 und 24.4527 der PUK.</p>	<p>Einführung von <i>Periodic Penalty Payments (PPP)</i>, bei welchen die FINMA die Betroffenen zu einer periodisch fälligen Zahlung verpflichtet, bis der ordnungsgemässe Zustand hergestellt ist.</p> <p><b>Grund:</b> Für eine wirksame Aufsicht und ein wirksames Enforcement braucht es ein verhältnismässiges Instrument, damit die FINMA von der in Art. 32 Abs. 2 FINMAG vorgesehenen „Ersatzvornahme“ auch in jenen Fällen Gebrauch machen kann, in denen nur das Institut die Lücken oder Verstösse beheben kann. Das Instrument stellt keine Sanktion, sondern eine Vollstreckungsmassnahme dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der Kompetenz, als Durchsetzungsmassnahme gegenüber Beaufsichtigten PPP zu verhängen, wenn eine vollstreckbare Verfügung der FINMA innert der angesetzten Frist nicht umgesetzt wurde.</li> <li>• Der festgelegte Betrag muss verhältnismässig sein und darf die Existenz des Finanzinstituts nicht bedrohen.</li> <li>• Der Betrag der PPP muss ausreichend abschreckend sein und richtet sich nach der Anzahl Tage oder Wochen, die eine Situation andauert, wobei eine maximale Dauer festgelegt wird.</li> <li>• Die Massnahme bedingt die Einführung von neuen Bestimmungen im FINMAG.</li> </ul>
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Prüfauftrag: Durchsetzung der Aufsicht stärken durch Verkürzung der Verfahrensdauer (z. B. sofortige Vollstreckbarkeit von FINMA-Verfügungen) (9)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Beschränkung der Rechtsmittel sowie substanzielle Verkürzung der Beschwerdeverfahren bei Entscheidungen der FINMA (<i>Empfehlung Nr. 5</i>), Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs stärken (<i>Motionen 24.4531 und 24.4527</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Banken</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Stärkung der Effizienz und Effektivität der Aufsicht durch eine Beschleunigung der Verfahren.</p> <p>Aufnahme von Anliegen der Empfehlung 5 sowie der Motionen 24.4531 und 24.4527 der PUK.</p>	<p>Es soll ein gezielter Entzug der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen keine weiteren Eingriffe in Verfahren erfolgen.</p> <p><b>Grund:</b> Die gesetzliche Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden ist besonders zielführend für eine effektivere Aufsicht und eine raschere Durchsetzung kritischer Massnahmen. Die Massnahme ist eng mit der Ausgestaltung der Frühintervention abzustimmen. Gleichzeitig soll aus rechtsstaatlichen Gründen die Wiederherstellung einer aufschiebenden Wirkung durch eine Beschwerdeinstanz auch künftig stets möglich bleiben. Weitere geprüfte Massnahmen zur rascheren Durchsetzung von Verfügungen wie der Ausschluss von Rechtsmitteln, die Einschränkung von Beschwerdegründen, die Verkürzung von Beschwerdefristen oder die Einführung von Fristen in der Aufsichtsphase, d.h. vor der Verfügung, wurden verworfen wegen zu starker Pauschalisierung und Einschränkung der Verfahren wie auch wegen weniger hoher Effektivität im Vergleich zur Einschränkung der aufschiebenden Wirkung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung des Regimes der aufschiebenden Wirkung in Abstimmung mit Konzept der Frühintervention, welches im Rahmen der Massnahme 22 umgesetzt wird.</li> <li>• Gezielter gesetzlicher Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Verfügung (zum Beispiel in den Bereichen Corporate Governance, Vergütungen sowie Eigenmittel und Liquiditätszuschläge), jedoch mit Möglichkeit einer gerichtlichen Wiederherstellung. Das gleiche gilt für Schutzmassnahmen, die neu vor Insolvenzgefahr zur Anwendung kommen (siehe Massnahme 22).</li> <li>• Bei den Schutzmassnahmen bei Insolvenzgefahr gibt es keine Änderung. Beschwerden in diesem Bereich haben keine aufschiebende Wirkung und der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung nicht erteilen (Art. 37<sup>quinquies</sup> BankG).</li> </ul>

Ausgangslage	Eckwerte		
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Prüfauftrag: Duale Aufsicht stärken durch strengere Vorgaben beim Einsatz der Prüfgesellschaften (z. B. Anforderungen an die Unabhängigkeit und Direktmandatierung) (10)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Prüfung der Ansiedlung der Revisionsaufsicht über die SIBs (<i>Empfehlung Nr. 18</i>). Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs stärken (<i>Motionen 24.4531 und 24.4527</i>), Interessenskonflikte bei der Revision von Banken vermindern (<i>Postulate 24.4539 und 24.4533</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Finanzinstitute <b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Stärkung der Aufsicht allgemein und insbesondere bei Banken durch Beseitigung jeglicher Einschränkungen für FINMA-eigene Vor-Ort-Prüfungen und durch Stärkung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften mittels Verringerung der Interessenkonflikte.</p> <p>Aufnahme von Anliegen der Empfehlung 18, der Postulate 24.4539 und 24.4533 sowie der Motionen 24.4531 und 24.4527 der PUK.</p>	<p>Stärkung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften durch Einführung einer Pflichtrotation und jährliche FINMA-Genehmigung der Wahl der Prüfgesellschaft. Von einer Einführung der Direktmandatierung wird abgesehen. Klarstellung, dass die FINMA bei Vor-Ort-Prüfungen keinen Einschränkungen untersteht.</p> <p><b>Grund:</b> Die Direktmandatierung wirkt potenziell am stärksten auf die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften. Sie ist aber aufgrund der Unterstellung unter das Vergaberecht sehr aufwändig und bindet bei Einführung für alle Beaufichtigten (regelmässige Vergabe von rund 1000 Prüfmandaten) viele FINMA-Ressourcen. Deshalb sollen weniger aufwändige Massnahmen, die ebenfalls positiv und ziel führend auf die Unabhängigkeit wirken, umgesetzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung Art. 23 BankG, so dass die FINMA bei allen Banken zweifelsfrei jederzeit selbst Prüfungen vornehmen kann.</li> <li>• Die Beaufichtigten müssen die Prüfgesellschaft nach einer Höchstlaufzeit von 10 Jahren wechseln.</li> <li>• Die FINMA muss die Wahl einer Prüfgesellschaft durch den Beaufichtigten jährlich genehmigen.</li> <li>• Verbot für Prüfgesellschaften, neben Prüfmandat (und Revisionsstelle nach OR) weitere Dienstleistungen für den betroffenen Beaufichtigten zu erbringen. Prüfungsnahе Dienstleistungen bleiben möglich.</li> <li>• Verbot für leitende Prüferinnen und Prüfer weitere Tätigkeiten im Finanzmarkt wahrzunehmen (insbesondere als Mitglied eines Oberleitungsorgans).</li> </ul>
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Prüfauftrag: Duale Aufsicht abschaffen (Verzicht auf Einsatz von Prüfgesellschaften und Ausbau der FINMA) (11)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> SIBs <b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Stärkung der Unabhängigkeit der Aufsicht spezifisch bei SIBs durch konsequente Vermeidung allfälliger Interessenkonflikte (als strengere Alternative zu Massnahme 10).</p>	<p>Keine Abschaffung der dualen Aufsicht.</p> <p><b>Grund:</b> Der zusätzliche Ressourcenbedarf bei der FINMA wäre sehr hoch (ca. 100 zusätzliche Vollzeitstellen) und Rekrutierung am Arbeitsmarkt herausfordernd. Zudem gingen für die FINMA die Expertise und die internationale Vernetzung der Prüfgesellschaften verloren. Der Nutzen über eine Stärkung des Systems (vgl. oben) mit weniger invasiven Massnahmen wird als höher eingeschätzt. Die PUK fordert keine Abschaffung des dualen Systems.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht weiterverfolgt.</li> </ul>

**Bericht Bundesrat:** Prüfauftrag: Zuständigkeit des FINMA-Verwaltungsrats für Geschäfte von grosser Tragweite anpassen, unter Einbezug der PUK-Ergebnisse (13)

**Bericht PUK:** Governance der FINMA erleichtern (*Postulate 24.4542 und 24.4536*)

**Geltungsbereich:** FINMA

**Stufe:** Gesetz

Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sowie Erleichterung der FINMA-Governance. Aufnahme des Anliegens der Postulate 24.4542 und 24.4536 der PUK.

Anpassung der gesetzlichen Regelung zur Zuständigkeit des FINMA-VR für Geschäfte von grosser Tragweite: Der Kreis der durch den Verwaltungsrat zu entscheidenden Geschäfte ist auf Gesetzesstufe zu regeln.

**Grund:** Die aktuelle Aufgabenteilung zwischen VR und GL der FINMA wird vom Bundesrat grundsätzlich als sinnvoll erachtet und wurde auch vom PUK-Bericht nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die PUK stellte fest, dass die FINMA bei der Beurteilung der Frage, was ein Geschäft von grosser Tragweite ist, ihr Ermessen nicht unzureichend ausgeübt hat. Sie hat aber mit den Postulaten 24.4536 und 24.4542 den Bundesrat aufgefordert zu prüfen, ob eine allfällige Anpassung, Aufhebung oder Erweiterung der entsprechenden Bestimmung angezeigt ist.

Die Anpassung der gesetzlichen Regelung soll für Klarheit sorgen, die Rechtssicherheit stärken und damit die Gouvernanz der FINMA bereits auf Gesetzesstufe schärfen. Als weitere geprüfte Optionen wurden verworfen:

- Aufhebung der Zuständigkeit des VR bei Geschäften von grosser Tragweite: Der Verwaltungsrat als strategisches Organ der FINMA bleibt bei Geschäften mit grosser respektive strategischer Tragweite ohnehin in der Verantwortung, wird sich die notwendigen Informationen beschaffen und gegebenenfalls Weisungen erteilen müssen. Die Streichung würde diesbezüglich das falsche Bild vermitteln, dass der VR bei solchen Geschäften weder Informations- noch Einflussmöglichkeiten hat oder haben sollte.
- Beibehalt der Regelung mit Ausgestaltung als Kann-Vorschrift: Die Option bringt einen fraglichen Nutzen, birgt die Gefahr der Rechtsunsicherheit und ist in der Umsetzung komplex.

- Ersatz des FINMAG-Artikels zur Zuständigkeit des FINMA-Verwaltungsrats für Geschäfte von grosser Tragweite (Art. 9 Abs. 1 Bst. b FINMAG) durch einen FINMAG-Artikel, welcher dem VR der FINMA die Zuständigkeit zum Entscheid über bestimmte Geschäftskategorien zuweist, und welcher diese Kategorien in geeigneter Weise aufzählt.
- Dazu können insbesondere Geschäftskategorien gehören, wie sie heute das Organisationsreglement der FINMA bereits beschreibt. Beispiele wären Verfügungen betreffend Schutzmassnahmen, Sanierung sowie Konkurs und Liquidation.
- Die Aufzählung im Gesetz dient der Rechtssicherheit. Zudem kann so die Gewaltentrennung zwischen dem strategischen Verwaltungsrat und der operativen Geschäftsleitung bereits auf Gesetzesstufe vollzogen werden. Somit wird die Gouvernanz der FINMA erleichtert.

Ausgangslage	Eckwerte		
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Umfassende Information der Öffentlichkeit über Verfahren der Aufsicht einführen (5)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Effiziente Umsetzung der Enforcementverfahren von der FINMA (<i>Empfehlung Nr. 3</i>), Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs stärken (<i>Motionen 24.4531 und 24.4527</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Finanzinstitute</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Präventive Vermeidung von Fehlverhalten von Finanzinstituten und deren Personal, Erhöhung der Berechenbarkeit der FINMA-Praxis sowie Stärkung der Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes mittels einer erhöhten Transparenz der Enforcement-Praxis der FINMA. Aufnahme von Anliegen der Empfehlung 3 sowie der Motionen 24.4531 und 24.4527 der PUK.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme einer Regelung ins FINMAG, welche die FINMA verpflichtet, über Endverfügungen in Enforcementverfahren zu informieren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sollen möglich sein.</li> <li>• Aufnahme einer Kann-Bestimmung ins FINMAG, wonach die FINMA die Öffentlichkeit über Untersuchungen und Verfahrenseröffnungen informieren kann.</li> <li>• Aufnahme einer Kann-Bestimmung ins BankG, wonach die FINMA die Öffentlichkeit über Frühinterventionsmassnahmen informieren kann.</li> <li>• Information durch Medienmitteilungen oder durch Veröffentlichung von Kasuistiken; bei juristischen Personen wird der Firmenname genannt; bei natürlichen Personen werden Veröffentlichungen prinzipiell anonymisiert.</li> </ul>
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Berufsverbot an Tätigkeitsverbot angleichen und bestehendes Instrument der Gewinneinziehung auf weitere natürliche Personen ausweiten (6)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs stärken (<i>Motionen 24.4531 und 24.4527</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Finanzinstitute</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Stärkung der Aufsicht u.a. durch Stärkung des Instruments des Berufsverbots mittels Angleichung an Tätigkeitsverbot.</p> <p>Aufnahme von Anliegen der Motionen 24.4531 und 24.4527 der PUK.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der Möglichkeit der FINMA, ein Berufsverbot (analog zum Tätigkeitsverbot) auch bei schweren Verstössen gegen die internen Vorschriften, und nicht nur bei Verletzungen des Aufsichtsrechts, zu verhängen.</li> <li>• Erweiterung des Anwendungsbereichs von Gewinneinziehungen auf alle natürlichen Personen (z. B. auf Kundenberater/-innen und Händler/-innen, auf die das Tätigkeitsverbot nach Art. 33a FINMAG Anwendung finden könnte und die nicht in leitender Stellung sind).</li> </ul>
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Informationsbeschaffung der FINMA erleichtern mittels Erweiterung der Auskunftspflicht (8)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs stärken (<i>Motionen 24.4531 und 24.4527</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Finanzinstitute</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Erhöhung der Effizienz der Aufsicht durch Erleichterung des Zugangs der FINMA zu Informationen mittels Erweiterung des Kreises der verpflichteten Personen.</p> <p>Aufnahme von Anliegen der Motionen 24.4531 und 24.4527 der PUK.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung einer expliziten Auskunftspflicht nach Art. 29 Abs. 1 FINMAG für Organmitglieder und weitere Gewährspersonen und alle Mitarbeitenden.</li> </ul>

Ausgangslage		Eckwerte			
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung		
Eigenmittelanforderungen	<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen – und damit für Stammhäuser (sog. Parent-Banken) – innerhalb einer Finanzgruppe stärken (15)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Prüfung der Anforderungen an die Qualität und Quantität der Eigenmittel der SIBs (<i>Empfehlung Nr. 4</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> SIBs</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Fremdfinanzierung der Eigenmittel von ausländischen Beteiligungen im Schweizer Stammhaus unterbinden. Dadurch: Sicherstellung der Resilienz des Stammhauses bei Bewertungskorrekturen ausländischer Beteiligungen sowie der Handlungsfähigkeit der SIB in einer allfälligen Stabilisierungsphase. Aufnahme von Anliegen der Empfehlung 4 der PUK.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die derzeitige partielle Fremdfinanzierung der Eigenmittel von ausländischen Beteiligungen (sog. Double Leverage) wird durch den vollständigen Abzug des Buchwerts dieser Beteiligungen vom harten Kernkapital des Stammhauses (sog. Beteiligungsabzug) unterbunden. Dadurch werden ausländische Beteiligungen in der Bilanz des Schweizer Stammhauses vollständig mit Eigenmitteln unterlegt.</li> <li>• Die nach erfolgtem Abzug verbleibenden Eigenmittel des Stammhauses stehen somit vollständig für die Risikoabdeckung des eigenen operativen Geschäftes zur Verfügung. Damit sollen insbesondere auch der Handlungsspielraum in einer Krise vergrössert und die Erfolgchancen einer Stabilisierung einer SIB verbessert werden.</li> <li>• Einführung der Regelung auf Gesetzesstufe (im BankG) mit Ausführungen (z. B. Übergangsbestimmungen) in der ERV. Dabei sind angemessene Übergangsfristen für die Umsetzung vorzusehen.</li> </ul>	
	<p><b>Bericht Bundesrat: Zukunftsgerichtete Elemente bei institutsspezifischen Säule-2-Eigenmittelzuschlägen</b> einführen (insb. basierend auf Stresstests, geeignete Form der Offenlegung der Resultate zu prüfen) (14)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Prüfung der Anforderungen an die Qualität und Quantität der Eigenmittel der SIBs (<i>Empfehlung Nr. 4</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> SIBs</p> <p><b>Stufe:</b> Verordnung<sup>3</sup></p>	<p>Angemessene Abdeckung bankspezifischer Risiken durch eine Berücksichtigung zukunftsgerichteter Elemente (bspw. basierend auf Stresstests) in Säule-2-Eigenmittelzuschlägen der FINMA, bei gleichzeitiger Vermeidung von Prozyklität. Aufnahme von Anliegen der Empfehlung 4 der PUK.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• FINMA überprüft jährlich basierend auf Stresstests und Erkenntnissen aus der laufenden Aufsicht, ob bei den einzelnen SIBs ein Säule-2-Eigenmittelzuschlag erforderlich ist, der bei erkannten Schwächen die bestehenden Eigenmittelanforderungen ergänzt.</li> <li>• Die Konkretisierung dieser Anforderungen und des Prozesses auf Verordnungsstufe spielt mit den Anpassungen im Bereich der Frühinterventionen auf Gesetzesstufe zusammen. Daher wird diese Massnahme in die den Gesetzesarbeiten nachgelagerten Verordnungsarbeiten aufgenommen. Dabei ist auch der Einbezug der Analysen der SNB zu klären.</li> </ul>	

<sup>3</sup> Umsetzung auf Verordnungsstufe erfolgt im Gesamtkontext zur Massnahme der Frühinterventionen der Gesetzesvorlage. Die Massnahme ist somit noch nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage «Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)».

Ausgangslage	Eckwerte		
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Regulatorische Vorgaben bzgl. der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen schärfen (18)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Prüfung der Anforderungen an die Qualität und Quantität der Eigenmittel der SIBs (Empfehlung Nr. 4)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Banken</p> <p><b>Stufe:</b> Verordnung</p>	Aufnahme von Anliegen der Empfehlung 4 der PUK.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Vernehmlassungsvorlage «Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)».</li> </ul>
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im Going Concern stärken (z. B. klare Kriterien für Aussetzen von Coupon-Zahlungen) (19)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Prüfung der Anforderungen an die Qualität und Quantität der Eigenmittel der SIBs (Empfehlung Nr. 4)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Banken</p> <p><b>Stufe:</b> Verordnung / internationale Standards</p>	Aufnahme von Anliegen der Empfehlung 4 der PUK.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe Vernehmlassungsvorlage «Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)».</li> </ul>
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Ausnahme für TBTF-Kapitalinstrumente von der <b>Verrechnungssteuer</b> weiterführen (21)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Banken</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	Mittels steuerlicher Massnahmen sicherstellen, dass der im Vergleich zum nationalen Finanzmarkt grosse Bedarf der SIBs an TBTF-Kapitalinstrumenten (mit aufsichtsrechtlicher Vorgabe zur Emission aus der Konzernobergesellschaft) am internationalen Kapitalmarkt gedeckt werden kann.		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verankerung einer zeitlich unbeschränkten Ausnahme für die Emission von TBTF-Kapitalinstrumenten im Verrechnungssteuergesetz (VStG), um die Attraktivität dieser Instrumente am Kapitalmarkt sicherzustellen.</li> </ul>

## 2. Stossrichtung Liquidität stärken

Ausgangslage		Eckwerte	
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Im Hinblick auf eine deutliche Ausweitung des Potenzials zur Liquiditätsversorgung über den LoLR die rechtlichen Rahmenbedingungen überprüfen und ggf. anpassen, inkl. der Einführung von Anforderungen an Banken zur Vorbereitung von Sicherheiten (28)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Prüfung von Massnahmen im Falle eines digitalen Bankrums (<i>Empfehlung Nr. 9</i>), Kompetenzen der SNB gegenüber SIBs in Bezug auf ELA erweitern (<i>Motionen 24.4532 und 24.4528</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Banken</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz und Verordnung</p>	<p>Ausweitung der Liquiditätsgewährung in einer Krise, Stärkung der zweiten Verteidigungslinie (Lender of Last Resort, LoLR) u. a. durch regulatorische Verpflichtung für SIBs zur Vorbereitung von Sicherheiten, durch Anreize und Neugestaltung der Fazilitäten sowie klare Rahmenbedingungen.</p> <p>Aufnahme von Anliegen der Empfehlung 9 und der Motionen 24.4532 und 24.4528 der PUK.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich des LoLR wird eine Anforderung zur Vorbereitung von Sicherheiten für den Bezug von Zentralbankliquidität durch Banken eingeführt. Für SIBs ist sie mit einer quantitativen Mindestanforderung verbunden und berücksichtigt – anknüpfend an die Grundanforderung der Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV; SR 952.06; Art. 21-24 LiqV) – bisher nicht abgedeckte Risiken. Für die übrigen Banken werden qualitative Vorgaben regulatorisch verankert, wobei die Vorbereitung eines Liquiditätsbezugs über Zentralbanken explizit Teil des Notfallkonzepts (Art. 10 LiqV) wird.</li> <li>• Die FINMA beurteilt den angemessenen Vorbereitungsgrad aller Banken anhand von in der LiqV vorgegebenen Kriterien und erhält die Kompetenz zur Anordnung von zusätzlichen Vorbereitungsmaßnahmen.</li> <li>• Für SIBs wird die Höhe der Anforderung risikoorientiert anhand des Liquiditätsabflusspotentials in einer Krise bestimmt und berücksichtigt die unterschiedlichen Geschäftsmodelle.</li> <li>• Die Liquiditätsanforderungen der ersten Verteidigungslinie sollen dabei nicht massgeblich verändert werden. Es soll ein Anreizmechanismus zur freiwilligen Vorbereitung über die Mindestanforderung hinaus bestehen, der an den bestehenden Art 20a LiqV anknüpft.</li> <li>• Der Kreis der durch alle Banken zur Erfüllung der Mindestanforderung anrechenbaren Sicherheiten wird breit definiert und umfasst qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (HQLA) sowie Nicht-HQLA. Diese müssen unbelastet und operationell verfügbar sein.</li> <li>• Die Verpflichtung der Banken sowie deren Erfüllungskriterien (z.B. Kategorien von Sicherheiten) sollen in der LiqV und übergeordnete Grundsätze bei Bedarf im BankG verankert werden.</li> <li>• Die SNB veröffentlicht die Bedingungen ihrer Fazilitäten.</li> <li>• Bei allen von der SNB festgelegten Aspekten mit Einfluss auf die Erfüllung der LiqV-Anforderungen konsultiert sie vorgängig die FINMA zur Sicherstellung der Abwicklungsplanung und das EFD zur Abgrenzung vom PLB. Diese Aspekte umfassen insb. die anrechenbaren Sicherheiten und Risikowertabschläge sowie Übertragungsbedingungen an die SNB. Bei ausländischen Zentralbanken vorbereitete Sicherheiten sind anrechenbar, sofern sie im Krisenfall an diese übertragen werden können. Eine allfällige lokale Überschussliquidität kann nur dann an die Schweizer Vorbereitungsanforderung angerechnet werden, wenn sie innerhalb der Finanzgruppe transferiert werden kann.</li> </ul>

Liquiditätssicherung in der Krise

Ausgangslage		Eckwerte	
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Übertragung von Sicherheiten durch Banken an die SNB für den Bezug von Liquiditätshilfe werden zur Optimierung der Prozesseffizienz rechtliche Vereinfachungen ausgearbeitet, um bestehende Schranken für die Übertragung der Sicherheiten abzubauen. Solche Vereinfachungen ändern nichts daran, dass die Verwendung von Vermögenswerten als Sicherheiten für den Bezug von Zentralbankliquidität Vorbereitungsarbeiten voraussetzt.</li> <li>Zur Reduktion des Stigmas bei Nutzung von Zentralbankfazilitäten wird für Banken ein Aufschub der Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung (Bekanntgabeaufschub) bzgl. eines Liquiditätsbezugs über eine Zentralbank eingeführt. Zur Stärkung der Transferierbarkeit von Liquidität innerhalb einer Bankengruppe ist keine gesetzliche Anpassung notwendig.</li> </ul>
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Instrument des PLB für SIBs im ordentlichen Recht einführen (29)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Prüfung von Massnahmen im Falle eines digitalen Bankruns (<i>Empfehlung Nr. 9</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> SIBs</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Sicherung der Liquiditätsversorgung in der Abwicklung einer SIB (als dritte Verteidigungslinie subsidiär zu bankeigenen Liquiditätsquellen und LoLR) sowie Entfaltung einer präventiven Wirkung in einer Liquiditätskrise einer SIB.</p> <p>Aufnahme von Anliegen der Empfehlung 9 der PUK.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss Botschaft des Bundesrates, die am 6. September 2023 zuhänden des Parlaments verabschiedet wurde.</li> </ul>
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Anforderungen an die Informationsbereitstellung gegenüber der Aufsicht zur Liquiditätslage schärfen (25)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Prüfung von Massnahmen im Falle eines digitalen Bankruns (<i>Empfehlung Nr. 9</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Banken</p> <p><b>Stufe:</b> Verordnung</p>	<p>Damit die Behörden über die notwendigen Informationen zur Einschätzung einer Krisensituation verfügen, legt der neue Artikel die Daten fest, die im Krisenfall von den Banken zeitnah an die FINMA zu übermitteln sind.</p> <p>Aufnahme von Anliegen der Empfehlung 9 der PUK.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Siehe Vernehmlassungsvorlage «Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission)».</li> </ul>

Ausgangslage	Eckwerte		
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Prüfauftrag: Die Diversifikation von Finanzierungsquellen erleichtern mittels Einführung eines Gesetzes für gedeckte Schuldverschreibungen (sog. Covered-Bond-Gesetz), unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den LoLR und den PLB (27)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Banken</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Erleichterung der Diversifikation von Finanzierungsquellen von Banken, unter Berücksichtigung möglicher Zielkonflikte (insbesondere mit Massnahmen im Bereich des Lender of Last Resort (LoLR) und des Public Liquidity Backstop (PLB), sowie dem bestehenden Pfandbriefgesetz).</p>	<p>Die Prüfung und bei positivem Resultat die Umsetzung der Massnahme soll in einem späteren Zeitpunkt verfolgt werden.</p> <p><b>Grund:</b> Ein Covered-Bond-Gesetz kann grundsätzlich Vorteile für die Liquiditätsbeschaffung einzelner Banken bieten. Diese Vorteile und mögliche Nachteile können jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt vertieft beurteilt werden, wenn insbesondere die Massnahmen zur Stärkung der Liquiditätsversorgung über den LoLR und den PLB umgesetzt und ihre Auswirkungen klarer ersichtlich sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Prüfung der Einführung eines Covered-Bond-Gesetzes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Umsetzung des LoLR und des PLB.</li> </ul>

### 3. Stossrichtung Kriseninstrumentarium erweitern

Ausgangslage		Eckwerte	
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung
Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung	<b>Bericht Bundesrat: Stabilisierungsplanung</b> stärken durch klarere regulatorische Anforderungen und Kriterien (23) <b>Geltungsbereich:</b> SIBs <b>Stufe:</b> Gesetz	Stärkung der Fähigkeit von SIBs zur Stabilisierung aus eigener Kraft durch erhöhte Anforderungen, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass eine SIB in Insolvenzgefahr gerät.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Konkretisierung der Anforderungen für die Ausarbeitung des Stabilisierungsplans, insb. bezüglich der Auslösung des Stabilisierungsplans, des Umfangs und der Umsetzbarkeit der Stabilisierungsmassnahmen.</li> <li>Schaffung einer Rechtsgrundlage für die FINMA, um Massnahmen (insb. Going-Concern-Eigenmittel- und Liquiditätszuschläge) zur Behebung allfälliger Mängel anzuordnen.</li> <li>Als sichere Grundlage für die Stabilisierungsplanung ist eine Anpassung auf Gesetzesstufe (Art. 9 BankG) erforderlich.</li> </ul>
	<b>Bericht Bundesrat:</b> Regulatorische Anforderung eines Abwicklungsplans für Stammhäuser (sog. Parent-Banken) einführen (32) <b>Bericht PUK:</b> Ziele der TBTF-Gesetzgebung anpassen ( <i>Motionen 24.4529 und 24.4525</i> ), Berücksichtigung internationaler Abhängigkeiten der SIBs sowie der Grösse der verbleibenden G-SIB ( <i>Empfehlung Nr. 1</i> ) <b>Geltungsbereich:</b> SIBs <b>Stufe:</b> Gesetz	Verbesserung der Abwickelbarkeit von SIBs durch Anforderung, dass die Abwicklungsplanung neben der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen in der Schweiz auch stärker darauf abzielt Risiken für die nationale und internationale Finanzstabilität zu verringern. Aufnahme von Anliegen der Motionen 24.4529 und 24.4525 und der Empfehlung 1 der PUK.	<ul style="list-style-type: none"> <li>SIBs müssen in der Abwicklungsplanung neben der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen (heutiger Notfallplan) auch die Abwicklung der übrigen Teile der Bank sicherstellen.</li> <li>Um die entsprechenden Anforderungen festzuhalten, soll auf Gesetzesstufe die Abwicklungsplanung dahingehend ergänzt werden, dass diese neben der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen insb. auch die Risiken für die Stabilität des Finanzsystems berücksichtigt (in Art. 9 Abs.2 Bst. d BankG).</li> </ul>
	<b>Bericht Bundesrat:</b> Optionen für die Abwicklung erweitern (z. B. «geordnete Abwicklung») (31) <b>Geltungsbereich:</b> SIBs <b>Stufe:</b> Gesetz	Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit von SIBs und Erhöhung der Handlungsfähigkeit in diversen möglichen Krisenszenarien durch Vorbereitung und soweit erforderlich gesetzliche Absicherung von mehreren Varianten im Bereich der Abwicklung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherstellen, dass in einer Abwicklung verschiedene Abwicklungsstrategien umgesetzt werden können, u.a. durch klärende Anpassungen im BankG.</li> <li>Begriff Sanierung im BankG durch Abwicklung ersetzen (Abgrenzung zur Sanierung im Privatrecht und Angleichung an internationale Standards).</li> <li>Sicherstellen, dass heutige Voraussetzung «Aussicht auf Sanierung der Bank oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen» nicht einschränkt.</li> <li>Sicherstellen, dass der Bail-in bei allen Abwicklungsstrategien anwendbar ist.</li> <li>Sicherstellen, dass die bestehenden Transfer Tools in einer Abwicklung umsetzbar sind (in Art. 30 ff. BankG mit Konkretisierungen in BankV).</li> </ul>

Ausgangslage		Eckwerte		
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Ergebnis Prüfauftrag	Inhaltliche Stossrichtung	
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Rechtssicherheit bei der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital im Rahmen einer Sanierung (sog. <b>Bail-in</b>) insb. auf internationaler Ebene erhöhen bzw. sich dafür einsetzen (33)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> SIBs</p> <p><b>Stufe:</b> Internationale Standards und Gesetz</p>	<p>Erhöhung der Rechtssicherheit eines Bail-in, um die nationale und internationale Finanzstabilität in einer Krise möglichst zu gewährleisten.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Punktuelle Anpassungen im BankG zur Stärkung der Rechtssicherheit bei einem Bail-in, insbesondere zur Vereinfachung des Wertausgleichs für das bestehende Aktionariat im Falle einer Kapitalmassnahme (Art. 31c BankG). Diese Vereinfachung stellt auch eine Annäherung an andere Jurisdiktionen (z. B. EU) dar.</li> <li>• Die Schweizer Behörden setzen sich zudem weiterhin auf internationaler Ebene (insb. in den Arbeiten des FSB und durch den Einbezug relevanter ausl. Behörden im Krisenmanagement) für Lösungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei einem Bail-in ein.</li> </ul>	
<p><b>Bericht Bundesrat:</b> Prüfauftrag: Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit unter den Behörden in einer Krise optimieren (37)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Besserer Informationsaustausch zwischen dem EFD und der SNB über die SIBs (<i>Empfehlung Nr. 10</i>), Bessere Informationsweitergabe zwischen den Behörden des Memorandums of Understanding (<i>Empfehlung Nr. 12</i>)</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> FINMA, SNB und EFD</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz und MoU</p>	<p>Klarere rechtliche Regelung und Verankerung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses zwischen den Behörden, um die effektive Vorbereitung auf und die Zusammenarbeit in Krisen weiter zu stärken.</p> <p>Aufnahme des Anliegens der Empfehlungen 10 und 12 der PUK.</p>	<p>Rechtliche Stärkung und klare Definition der Zusammenarbeit der Behörden im Bereich Finanzstabilität und Krisenorganisation. Dies umfasst die Krisenprävention und -bewältigung. Keine grundlegenden Anpassungen von Zuständigkeiten im Bereich Aufsicht und Finanzstabilität.</p> <p><b>Grund:</b> Wie auch die PUK festhält, besteht im Bereich der Zusammenarbeit und des Informationsflusses ein Verbesserungspotenzial. Aufgrund der Bedeutung soll diese Zusammenarbeit in ihren zentralen Aspekten auf rechtlich höherer Stufe als in einem MoU geregelt werden. Auf eine grundlegende Anpassung der Zuständigkeiten in der Finanzmarktaufsicht und in Finanzkrisen soll jedoch infolge der äusserst umfangreichen Folgen einer solchen Anpassung verzichtet werden. Jede institutionelle Aufteilung der Zuständigkeiten hat ihre Vor- und Nachteile. Die PUK stellte dazu keinen Handlungsbedarf fest.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden Aspekte der Zusammenarbeit der Behörden insbesondere im Hinblick auf eine Krise resp. zur Wahrung der Finanzstabilität (d.h. Prävention und Krisenbewältigung) geregelt. Die Zusammenarbeit bezieht sich nebst dem Bankensektor auch auf die generelle Stabilität des Finanzmarkts.</li> <li>• Die grundlegenden Mandate im Bereich der Finanzmarktaufsicht, der Finanzstabilität und der Krisenorganisation werden beibehalten.</li> <li>• Einzelne Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Krisenorganisation werden klar definiert, einschliesslich allerfälliger Schnittstellen.</li> <li>• Gegenseitige Zurverfügungstellung von Informationen (Kann- und Muss-Bestimmungen) sowie in begründeten Fällen – wo mehrere Behörden von einem Entscheid direkt betroffen sind oder indirekt mitwirken müssen – Informations- oder Konsultationspflichten durch die beteiligten Behörden werden festgelegt.</li> <li>• In der Krisenorganisation werden konkrete Vorbereitungsarbeiten inklusive Krisenübungen unter Einbindung der betroffenen Behörden zur Abwicklung einer systemrelevanten Bank geregelt und durchgeführt.</li> <li>• Die wichtigsten Aspekte der Zusammenarbeit werden auf Gesetzesstufe geregelt.</li> <li>• Regelmässige Information an Parlament und an Bundesrat wird geregelt.</li> </ul>	

Krisenmanagement

#### 4. Weitere, durch die Massnahmen aus dem Bericht Bankenstabilität noch nicht erfasste Anliegen der PUK und Einlegerschutz

Handlungsbedarf	Eckwerte	
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Inhaltliche Stossrichtung
Zielsetzung der TBTF-Gesetzgebung um internationale Abhängigkeiten ergänzen ( <i>PUK-Motionen 24.4529 und 24.4525</i> ) <b>Geltungsbereich:</b> SIBs <b>Stufe:</b> Gesetz	Die TBTF-Ziele sollen auch den Schutz des internationalen Finanzsystems sowie die Umsetzbarkeit im internationalen Verhältnis berücksichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die TBTF-Ziele sollen neu auch die Verringerung von Stabilitätsrisiken des internationalen Finanzsystems beinhalten (Art. 7 BankG).</li> <li>Die internationale Verflechtung einer SIB soll in der rechtlichen Grundlage der Abwicklungsplanung (Art. 8 BankG und 60ff. BankV) stärker berücksichtigt und damit die Abwickelbarkeit verbessert werden.</li> </ul>
Einschränkung von Erleichterungen von Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für SIBs prüfen ( <i>PUK-Motionen 24.4530 und 24.4526</i> ) <b>Geltungsbereich:</b> SIBs <b>Stufe:</b> Gesetz	Erleichterungen beschränken, Transparenz bei Gewährung erhöhen sowie zeitliche Gültigkeit begrenzen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung und ggf. Konkretisierung der gesetzlichen Voraussetzungen und Kriterien für Einzelentscheide der FINMA hinsichtlich Erleichterungen im BankG sowie in der ERV und LiqV.</li> <li>Die Umsetzung beinhaltet insbesondere Grundsatzanforderungen zur Transparenz und zeitlichen Begrenzung von Erleichterungen, steht aber nicht im Widerspruch zum Anliegen, das Instrumentarium und die Kompetenzen der FINMA in der Aufsicht der SIBs weiter zu stärken und gewährt – wo angebracht – den dafür notwendigen Spielraum.</li> </ul>
<b>Evaluation der TBTF-Regulierung nach Art. 52 BankG</b> im Hinblick auf Weiterentwicklungspotenzial strategisch ausrichten ( <i>PUK-Empfehlung Nr. 1</i> ) <b>Geltungsbereich:</b> SIBs <b>Stufe:</b> Gesetz	Strategischere Ausrichtung der bundesrätlichen Berichterstattung mit Ziel, das Dispositiv unter Berücksichtigung der Interessen der Finanzstabilität und Volkswirtschaft regelmässig und umfassend zu evaluieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung des Auftrags an den Bundesrat in Art. 52 BankG zur Berichterstattung: Strategischere, umfassendere Zielsetzung mit Fokus auf Evaluation des bestehenden Dispositivs unter Berücksichtigung der Interessen der Finanzstabilität, der Gesamtwirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit sowie internationaler Standards und Entwicklungen (z. B. Basel III).</li> <li>Basis der Berichterstattung: Internationaler Vergleich (in Bezug auf bestehende und geplante Regulierung).</li> </ul>
Verbindlichere Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen FINMA und RAB prüfen ( <i>PUK-Empfehlung Nr. 8</i> ) <b>Geltungsbereich:</b> FINMA, RAB <b>Stufe:</b> MoU	Sicherstellen eines regelmässigen und engen Austausches zwischen FINMA und RAB zu den Prüfgesellschaften von risikobehafteten Finanzinstituten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfung eines Memorandum of Understanding.</li> <li>Resultat wird in der Gesetzesvorlage dargelegt.</li> </ul>
Überprüfung der Kompetenzverteilung zwischen WEKO und FINMA bei der Beurteilung von Zusammenschlüssen von Banken ( <i>PUK-Empfehlung Nr. 20</i> ) <b>Geltungsbereich:</b> WEKO, FINMA <b>Stufe:</b> Gesetz oder Verordnung	Prüfung gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei Zusammenschlüssen von Banken unter Berücksichtigung der bestehenden finanzmarktrechtlichen Regulierung zu diesem Begriff.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung des im Kontext der Finanzstabilität stehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Kartellrecht betreffend Art. 10 Abs. 3 KG, wonach die FINMA die Kompetenzen der WEKO bei Zusammenschlüssen von Banken in bestimmten Fällen übernehmen kann (mit Fokus auf die Definition des Begriffs des Gläubigerschutzes sowie eines früheren Zeitpunkts des Einbezugs der WEKO durch die FINMA im Rahmen von Zusammenschlüssen von Banken).</li> <li>Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Erfüllung von Postulat 23.3444 WAK-N «Zusammenschluss von UBS und CS. Beurteilung der wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung».</li> </ul>

Handlungsbedarf	Eckwerte	
Massnahme inkl. Geltungsbereich und Stufe <sup>1</sup>	Ziel	Inhaltliche Stossrichtung
<p>Umsetzung Mo. 23.3604 von SR Hegglin «Bessere Absicherung von Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben» sowie operationelle Verbesserungen Einlegerschutz (Mo. 23.3604)</p> <p><b>Bericht PUK:</b> Die PUK befürwortet, dass der Bundesrat eine Anpassung der Einlagensicherung prüft und dem Gesetzgeber gegebenenfalls eine entsprechende Vorlage unterbreitet (S. 492).</p> <p><b>Geltungsbereich:</b> Banken</p> <p><b>Stufe:</b> Gesetz</p>	<p>Umsetzung der Mo. 23.3604</p> <p>Stärkung des Vertrauens in und operationelle Verbesserung des Einlegerschutzes durch vorbereitende Massnahmen für eine möglichst unterbrechungsfreie Auszahlung der gesicherten Einlagen.</p> <p>Erarbeitung einer Lösung für die Auszahlung der gesicherten Einlagen, wenn die vorgesehenen Mittel der Einlagensicherung nicht ausreichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung des BankG zur Umsetzung der Motion 23.3604 von SR Hegglin «Bessere Absicherung von Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben».</li> <li>• Zusätzlich soll ein allfällig vom Träger der Einlagensicherung geleisteter Betrag ausserhalb des ordentlichen Kollokationsverfahrens ausbezahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle gesicherten Einlagen ausbezahlt werden können. Damit wird sichergestellt, dass die Einlagensicherung nach einem Anwendungsfall rasch wieder in vollem Umfang einsatzbereit ist.</li> <li>• Einführung einer ergänzenden Anforderung an Banken, nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren die IT-Infrastruktur des Kernbankensystems entsprechend anzupassen, damit Einleger im Anwendungsfall möglichst unterbrechungsfrei auf ihre gesicherten Einlagen zugreifen können.</li> <li>• Die Einführung von Anforderungen an Banken zur Vorbereitung von Sicherheiten in Zusammenhang mit dem LoLR eröffnet die Möglichkeit, weitere liquide Mittel zu generieren, wenn die Mittel der Einlagensicherung zur Auszahlung der gesicherten Einlagen nicht ausreichen.</li> </ul>

Die Nummerierung der Motionen und Postulate im Bericht der PUK entspricht der folgenden Zuordnung auf die entsprechenden im Parlament eingereichten Vorstösse:

	Nummerierung PUK-Bericht	Titel	Einreichung NR	Einreichung SR
<b>Motionen</b>	1	Mo. PUK. Ziele der TBTF-Gesetzgebung anpassen	<a href="#">24.4529</a>	<a href="#">24.4525</a>
	2	Mo. PUK. Erleichterungen von Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für SIBs beschränken	<a href="#">24.4530</a>	<a href="#">24.4526</a>
	3	Mo. PUK. Durchsetzungskraft der FINMA bei SIBs stärken	<a href="#">24.4531</a>	<a href="#">24.4527</a>
	4	Mo. PUK. Kompetenzen der SNB gegenüber SIBs in Bezug auf ELA erweitern	<a href="#">24.4532</a>	<a href="#">24.4528</a>
<b>Postulate</b>	1	Po. PUK. Interessenskonflikte bei der Revision von Banken vermindern	<a href="#">24.4539</a>	<a href="#">24.4533</a>
	2	Po. PUK. Die Krisenfrüherkennung überprüfen und die Rolle der BK stärken	<a href="#">24.4540</a>	<a href="#">24.4534</a>
	3	Po. PUK. Falsche Anreize bei Vergütungen und Ausschüttungen der SIBs vermeiden	<a href="#">24.4541</a>	<a href="#">24.4535</a>
	4	Po. PUK. Governance der FINMA erleichtern	<a href="#">24.4542</a>	<a href="#">24.4536</a>
	5	Po. PUK. Aktionariat in systemrelevanten Grossunternehmen stärken	<a href="#">24.4543</a>	<a href="#">24.4537</a>
	6	Po. PUK. Gewährskriterien überprüfen, um Verantwortung der SIBs gegenüber Schweizer Volkswirtschaft und Steuerzahlenden zu stärken	<a href="#">24.4544</a>	<a href="#">24.4538</a>